



Förderrichtlinie „Elektrofahrzeuge für Pflegedienste“

Förderziele

Bereits 2017 hat der Münchner Stadtrat im Rahmen der Luftreinhaltung beschlossen, bis 2025 insgesamt 80 Prozent der gesamten Verkehrsleistung im Münchner Stadtgebiet durch abgasfreie Kraftfahrzeuge, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie Rad- und Fußverkehr abzubilden. Die Vollversammlung des Münchner Stadtrats hat darüber hinaus am 18. Dezember 2019 für die Stadtverwaltung das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 festgesetzt, den Klimanotstand ausgerufen und das 2017 beschlossene Ziel der Klimaneutralität für das Stadtgebiet vom Jahr 2050 auf das Jahr 2035 vorgezogen.

Aktuell gibt es in München rund 300 ambulante Pflegedienste. Diese nutzen für ihre Fahrwege, die zur Versorgung der pflegenden Münchner*innen notwendig sind, aktuell überwiegend Verbrennerfahrzeuge, die in erheblichem Umfang klimaschädliches CO₂ ausstoßen.

Das Förderprogramm „Pflegedienste“ verfolgt durch die Förderung der Anschaffung von E-PKW und Leichtfahrzeugen und des Aufbaus von Ladeinfrastruktur auf Privatgrund insbesondere die Umsetzung der folgenden Ziele der Landeshauptstadt München:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (vor allem Stickoxide) und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zum Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München
- Flächendeckende Lärminderung im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Landeshauptstadt München zum Wohle der Münchner Bürger*innen

Zudem werden auch die Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes und der Leitlinie Ökologie der Landeshauptstadt München im Rahmen des Stadtentwicklungskonzepts „Perspektive München“ berücksichtigt.

Dieses Förderziel ist eingebettet in das folgende übergreifende Förderziel der Stadt München:

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ* -Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich. Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten. Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen

und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert, die niemanden diskriminieren und die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 1. Februar 2026 eine Förderung beantragt werden kann.

Kurzübersicht

Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände und Fördersummen der Förderrichtlinie „Pflegetdienste“.

Fördertatbestände	Förderung	Maximale Förderhöhe
E-PKW (M1 und N1)	25 % der Nettokosten	5.000 €
4-rädrige Leichtfahrzeuge (L6e und L7e)		5.000 €
Ladeinfrastruktur	40 % der Nettokosten	1.000 € pro elektrischer Vorrüstung für einen Ladepunkt
		500 € pro Errichtung eines Ladepunkts

Inhaltsverzeichnis

1.	Antragsberechtigte – WER?	5
1.1	Kreis der Antragsteller*innen	5
1.2	Erforderliche Nachweise.....	5
2.	Fahrzeuge – WAS?	6
2.1	Gegenstand der Förderung.....	6
2.2	Art und Umfang der Förderung.....	7
3.	Ladeinfrastruktur – WAS?	8
3.1	Gegenstand der Förderung.....	8
3.2	Art und Umfang der Förderung.....	8
3.3	Sonstige Anforderungen	9
4.	Verfahren – WIE?	10
4.1	Antragstellung und Bearbeitung.....	10
4.2	Maßnahmenumsetzung	10
4.3	Verwendungsnachweis	11
4.4	Förderbescheid und Auszahlung	11
5.	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	12
5.1	Rechtsanspruch.....	12
5.2	Weiterveräußerung, Rückzahlung	12
5.3	Doppelförderung	13
5.4	DAWI-De-minimis-Beihilfe.....	13
5.5	Sonstiges.....	13
6.	Inkrafttreten und Befristung	14

1. Antragsberechtigte – WER?

1.1 Kreis der Antragsteller*innen

Antragsberechtigt sind ambulante Pflegedienste mit Sitz oder Niederlassung in der Landeshauptstadt München, die einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI abgeschlossen haben. Ebenso antragsberechtigt sind ambulante Pflegedienste mit Sitz außerhalb Münchens, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben und überwiegend Personen im Stadtgebiet München versorgen (mindestens 75%).

1.2 Erforderliche Nachweise

Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI sowie ein geeigneter Nachweis, aus dem die Identität der vertretungsberechtigten Person hervorgeht

2. Fahrzeuge – WAS?

2.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die unter Ziffer 2.1 (1) genannten Fahrzeuge.

(1) Technische Anforderungen

Gefördert werden rein batterieelektrische Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 2 EmoG, also Kraftfahrzeuge mit einem Antrieb dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind und dessen Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind (im Folgenden „E-Fahrzeuge“).

Gefördert werden auch Brennstoffzellenfahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 4 EmoG, also Kraftfahrzeuge mit einem Antrieb dessen Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine besteht.

Nicht förderfähig sind Hybridelektrofahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 3 EmoG, also Kraftfahrzeuge mit einem Antrieb, der über mindestens zwei verschiedene Arten von Energiewandlern (davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine) und Energiespeichern (mindestens eine Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeugs befindlichen Energiequellen elektrisch aufladbar) verfügt.

Gefördert werden zudem elektrische Leichtfahrzeuge

(2) Förderfähige Fahrzeugtypen

- E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklasse M1 und N1
- E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L6e und L7e

(3) Förderfähige Nutzung

Förderfähig sind Fahrzeuge, die von ambulanten Pflegediensten überwiegend zur Versorgung von Münchner Bürger*innen eingesetzt werden.

(4) Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert werden:

- Neufahrzeuge
- Gebrauchtfahrzeuge, die von einer oder einem Händler*in¹ bezogen werden
- Leasingfahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten

(5) Haltedauer und Anmeldung

Das Fahrzeug muss mindestens 36 Monate auf den antragstellenden ambulanten Pflegedienst zugelassen sein. Bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen muss das Fahrzeug mindestens 36 Monate durch den antragstellenden ambulanten Pflegedienst versichert sein. (Im Folgenden „**Haltedauer**“)

¹ Natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts bezüglich eines Gebrauchtwagens in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 25 Prozent der förderfähigen Nettoanschaffungskosten beziehungsweise der Leasingkosten über 36 Monate.

Die maximale Fördersumme beträgt 5.000€.

(2) Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Nettoanschaffungskosten für den Erwerb des E-Fahrzeugs in der Grundausstattung.

Nicht gefördert werden die Betriebskosten.

(3) Maximale Förderanzahl

Pro Antragsteller*in können pro Kalenderjahr jeweils bis zu 30 E-Fahrzeuge gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem der Förderantrag eingegangen ist (siehe Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie).

3. Ladeinfrastruktur – WAS?

3.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von öffentlich und nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf Privatgrund (Ladestationen mit einem oder mehreren Ladepunkten). Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

(1) Förderfähige Ladeinfrastruktur

- Elektrische Vorrüstungen für Ladepunkte
- Errichtung von Ladepunkten

Definition Ladepunkt: Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen im Sinne von § 2 des Elektromobilitätsgesetzes geeignet und bestimmt ist und an der gleichzeitig nur ein elektrisch betriebenes Fahrzeug aufgeladen werden kann.

Definition elektrische Vorrüstung: Eine Vorrüstung umfasst alle elektrischen Installationen, die für die Installation einer Ladestation nötig sind (beispielsweise Verkabelung des Stellplatzes, Installation eines Lastmanagements oder Erhöhung des Hausnetzanschlusses).

Definition Ladestation: Eine Ladestation kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein und kann über einen oder mehrere Ladepunkte verfügen.

(2) Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert werden:

- der Neu- und Gebrauchtkauf sowie
- das Leasing/ die Miete der unter Absatz (1) genannten förderfähigen Ladeinfrastruktur. Der Leasingvertrag/ Mietvertrag der Ladeeinrichtung muss eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten aufweisen.

(3) Haltedauer

Die Ladeinfrastruktur muss mindestens 36 Monate ab dem Fertigstellen der Fördermaßnahme betriebsbereit sein. Die Maßnahme ist fertiggestellt, sobald die Errichtung der Fördermaßnahme abgeschlossen ist und der bzw. die Ladepunkt/e erstmalig in Betrieb genommen beziehungsweise die elektrischen Vorrüstungen abgenommen wurden.

3.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 40 Prozent der förderfähigen Nettogesamtkosten bis zu einer maximalen Fördersumme von

- 1.000 Euro pro elektrischer Vorrüstung für einen Ladepunkt
- 500 Euro pro Errichtung eines Ladepunkts

(2) Förderfähige Kosten

Die förderfähigen Gesamtkosten setzen sich aus den Anschaffungs-, Montage- und Installationskosten beziehungsweise den Leasing- oder Mietkosten über den Zeitraum der Haltedauer zusammen, die erforderlich sind für die Errichtung eines Ladepunkts beziehungsweise einer elektrischen Vorrüstung. Planungskosten sind ebenfalls förderfähige Kosten. Nicht gefördert werden Betriebskosten.

(3) Maximale Förderanzahl

Pro Antragsteller*in können pro Kalenderjahr bis zu 50 Ladepunkte und bis zu 50 elektrische Vorrüstungen gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem der Förderantrag eingegangen ist (siehe Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie).

3.3 Sonstige Anforderungen

- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München errichtet werden.
- Das Ladeinfrastrukturvorhaben darf nicht durch das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG) gesetzlich vorgeschrieben sein.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch 100 Prozent regenerative Energien aus dem Stromnetz versorgt werden.

ODER

die Ladeinfrastruktur muss durch eine Photovoltaik-Anlage versorgt werden wobei mindestens softwareseitig sichergestellt sein muss, dass die Ladeinfrastruktur nur mit lokalerzeugtem Strom aus der Photovoltaik-Anlage versorgt wird.

- Für jeden vorgerüsteten Stellplatz im Ladeinfrastrukturvorhaben muss mindestens ein Ladepunkt errichtet werden

4. Verfahren – WIE?

4.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Online-Antragstellung

Informationen zur Förderung sowie eine E-Mailadresse zur Kontaktaufnahme sind unter der Internetadresse www.muenchen.de/fka veröffentlicht.

Die Zuwendung ist im Förderportal des Referats für Klima- und Umweltschutz (RKU) der Landeshauptstadt München zu beantragen: **[Der Link wird nach Onlinestellung des Förderportals ergänzt.]**

(2) Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen über das Förderportal einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag eingegangen ist.

4.2 Maßnahmenumsetzung

(1) Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (nur bis 31.01.2026 möglich)

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ab dem 1. Mai 2025 möglich. Die oder der Antragsteller*in muss dazu den beabsichtigten Maßnahmenbeginn beim RKU anzeigen. Die Anzeige erfolgt per E-Mail an emobil.rku@muenchen.de. Die Maßnahme kann begonnen werden, sobald die Möglichkeit zum vorzeitigem Maßnahmenbeginn durch eine Mitteilung des RKU bestätigt wurde.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Antragstellung über das Förderportal möglich ist, hat die oder der Antragsteller*in drei Monate Zeit den Antrag im Förderportal nachträglich einzureichen. Zum Nachweis des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist die formlose Bestätigung der Fördergeberin mit dem Antrag einzureichen. Nach dem Ablauf der drei Monate ist eine Antragstellung für eine vorzeitig begonnene Maßnahme nicht mehr möglich.

(2) Maßnahmenbeginn und Prüfbestätigung

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit deren Umsetzung erst nach dem Erhalt der Prüfbestätigung begonnen wurde. Die Prüfbestätigung wird der oder dem Antragsteller*in nach vollständigem Antragseingang und dessen Prüfung über das Förderportal zugesendet. Mit einer Fördermaßnahme wird insbesondere durch den Abschluss des Kaufbeziehungsweise Leasing-/Mietvertrages (was jeweils bereits durch die Annahme eines eingeholten Angebots erfolgt) oder der Bestellung des Fahrzeugs oder der Ladeinfrastruktur begonnen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur dann, wenn ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach Ziffer (1) der Förderrichtlinie angezeigt und bestätigt wurde.

(3) Frist zur Umsetzung und Einreichung

Ab dem Datum der Bewilligung hat die oder der Antragsteller*in sechs Monate Zeit, um die Maßnahme umzusetzen und den Verwendungsnachweis einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der jeweils geltenden Frist möglich, sofern ein Antrag zur Fristverlängerung über das Förderportal rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

4.3 Verwendungsnachweis

(1) Einreichung

Nach Abschluss des Leasing-, Miet- oder Kaufvertrags beziehungsweise der endgültigen Realisierung der Maßnahme sind innerhalb der unter Ziffer 4.2 (3) der Förderrichtlinie genannten Frist die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis über das Förderportal einzureichen.

Neben dem Nachweis zur Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers (siehe Ziffer 1.2 der Förderrichtlinie) ist dem Verwendungsnachweis von Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV eine De-minimis-Erklärung beizufügen. (siehe Ziffer 5.4 der Förderrichtlinie).

(2) Fahrzeug

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung eines Fahrzeugs folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Kaufvertrags beziehungsweise des Leasing-/Mietvertrags
- Kopie der Rechnungen
- Zusätzlich bei Gebrauchtkäufen ein Zahlungsnachweis beispielweise in Form eines Kontoauszugs
- Kopie des Fahrzeugscheins
- Nachweis über die Rahmen- beziehungsweise Fahrzeugidentifikationsnummer
- Förderbescheide anderer Förderprogramme bei denen eine Förderung für die Anschaffung des beantragten Fahrzeugs beantragt oder gewährt wurde.

(3) Ladeinfrastruktur

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung einer Ladeinfrastruktur folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Kaufvertrags beziehungsweise des Leasing-/Mietvertrags
- Kopie aller Rechnungen über Investitionskosten der Installation und aller anderen Investitionskosten die mit der Errichtung der Ladeinfrastruktur entstanden sind.
- Zusätzlich bei Gebrauchtkäufen ein Zahlungsnachweis beispielsweise in Form eines Kontoauszugs
- Kopie der Rechnung eines Fachbetriebs über die Installation
- Stromliefervertrag oder letzte Jahresabrechnung als Nachweis für den Bezug von 100 Prozent regenerativen Energien für alle beantragten Ladepunkte
- Bei Versorgung durch eine Photovoltaik-Anlage technische Details zur Anlage sowie ein Foto der aktuellen Einstellungen der Anlage
- Foto der Seriennummer der Ladestation beziehungsweise bei einer elektrischen Vorrüstung beispielweise ein Stellplatzplan mit Bezeichnung der jeweiligen Stellplätze

4.4 Förderbescheid und Auszahlung

(1) Förderbescheid

- Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Förderbescheid.
- Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.

(2) Auszahlung

Die Auszahlung ergeht als einmaliger Zuschuss

5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Rechtsanspruch

- (1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die oder der Antragsteller*in verpflichtet, die Fördergelder umgehend vollständig oder anteilig zurückzuzahlen.
- (3) Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nicht aufgrund einer Regelung des Bundes, des Freistaats Bayern oder der Landeshauptstadt München vorgeschrieben sind.

5.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1) Der Weiterverkauf des geförderten Fahrzeugs oder der geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens nach Ablauf der Haltedauer zulässig (siehe Ziffer 2.1 (5) beziehungsweise 3.1 (3) der Förderrichtlinie). Die oder der Antragsteller*in verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Haltedauer) beziehungsweise eine vorzeitige Kündigung des Leasing- oder Mietvertrages im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.
- (2) Entfällt eine der Fördervoraussetzungen, die unter Ziffer 1, 2, 3 oder 5.5 der Förderrichtlinie genannt sind, vor Ablauf der Haltedauer, muss die oder der Antragsteller*in die Förderung wie unter Ziffer 5.2 (1) beschrieben zurückbezahlen.
- (3) Wenn vor Ablauf der Haltedauer das geförderte Fahrzeug oder die geförderte Ladeinfrastruktur gestohlen wurde oder aufgrund eines anderen Schadens ihre bzw. seine Funktion nicht mehr erfüllt, muss die Fördersumme nicht zurückgezahlt werden, sofern für den entstandenen Schaden keine Versicherung oder andere Träger beziehungsweise Dritte aufkommen. Die oder der Antragsteller*in ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Sollten im Rahmen der Gewährleistung beziehungsweise eines Garantiefalles das geförderte Fahrzeug beziehungsweise die geförderte Ladeinfrastruktur durch die oder den Hersteller*in beziehungsweise die oder den Händler*in ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Vertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Rahmen- bzw. Fahrzeugidentifikationsnummer des neuen Fahrzeugs bzw. der Seriennummer der neuen Ladeinfrastruktur der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.3 Doppelförderung

- (1) Die Förderung der Mehrkosten des E-Fahrzeugs - soweit sie sich auf die Antriebsart bezieht - kann nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München gefördert werden; eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Förderung der grundlegenden Anschaffungskosten für ein E-Fahrzeug durch das Sozialreferat ist grundsätzlich möglich. Die Förderung durch das Referat für Klima- und Umweltschutz ist beim Sozialreferat anzugeben.
- (3) Bei der Kumulation mit Fördermitteln aus Förderprogrammen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern darf die Fördersumme 50% der Anschaffungskosten (Ziffer 2.2 (2) des Fahrzeugs nicht überschreiten.
- (4) Eine Doppelförderung für Ladeinfrastrukturvorhaben ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen des Bundes beziehungsweise des Freistaats Bayern beantragt beziehungsweise bewilligt worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf

5.4 DAWI-De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit – als sogenannte DAWI-De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, Amtsblatt der EU Reihe L vom 15.12.2023) vergeben.

DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren den Betrag von 750.000 EUR nicht überschreiten. Daher ist von Antragsteller*innen, die Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV sind, eine DAWI-De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

5.5 Sonstiges

- (1) Über das Vermögen der Antragsteller*in oder des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Die oder der Antragsteller*in erklärt sich damit einverstanden, für den Zeitraum der Haltefrist (siehe Ziff. 2.1 (4)) den Erhalt einer Förderung der Landeshauptstadt München am Fahrzeug kenntlich zu machen.
- (3) Die oder der Antragsteller*in erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- (4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des Paragraph 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Paragraph 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet.
- (5) Nicht gefördert werden Organisationen und Vorhaben, die nicht mit den Förderzielen der Landeshauptstadt München in Einklang stehen.

6. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Impressum

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und
Umweltschutz
Bayerstraße 28a
80335 München
E-Mail: emobil.rku@muenchen.de